

Satzung 2013 des SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen in der vom VI. Gewerkschaftstag am 26.04.2013 beschlossenen und ab 01.05.2013 geltenden Fassung.

„Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.“

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden der Tarifbeschäftigten, Beamten, Rentner und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes sowie der privatisierten Bereiche im Freistaat Sachsen. Er ist als Landesbund Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Er führt die Kurzbezeichnung „SBB“.

(2) Der SBB hat seinen Sitz am Sitz der Staatsregierung des Freistaates Sachsen.

§ 2 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Der SBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(2) Der SBB und seine Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.

(3) Der SBB vertritt und fördert die berufspolitischen, tariflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Tarifbeschäftigten, Beamten, Rentner und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes sowie der privatisierten Bereiche des ehemaligen öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen.

(4) Er nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(5) Schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der Staatsregierung oder mit den politischen Parteien des Landtages über grundsätzliche fachübergreifende Fragen bleiben dem SBB vorbehalten.

(6) Der SBB verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

(7) Der SBB wirkt im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hin.

(8) Der SBB gewährt den Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung Verfahrenrechtsschutz bzw. Rechtsberatung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SBB können erwerben:

a) Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände von Tarifbeschäftigten und/oder Beamten des Freistaates Sachsen und dessen Kommunen, Rentnern und Versorgungsempfängern im Freistaat Sachsen (Landesfachverbände),

b) Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände von Bundestarifbeschäftigten, Beamten, Rentnern und Versorgungsempfängern hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen (Bundesbeamtenverbände),

c) sonstige Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände auf Bundesebene hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen (Bundesfachverbände).

(2) Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Landesvorstandes. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im SBB ist der aufgenommenen Mitgliedsgewerkschaft oder dem Mitgliedsverband schriftlich zu bestätigen.

(4) Mit dem Beitritt einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes erwerben deren Einzelmitglieder in Sachsen die mittelbare Mitgliedschaft im SBB.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Auflösung einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes

d) Nichtzahlung von Beiträgen nach § 8 Abs. 5.

(2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Landesleitung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet oder einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband beitritt. Der Ausschluss der Landesgliederung eines Bundesverbandes oder eines Bundesfachverbandes ist auch zulässig, wenn diese aus dem Bundesverband oder dem Bundesfachverband ausgeschieden ist.

(4) Der Antrag auf Ausschluss nach Abs. 1 Buchst. b) ist von der Landesleitung schriftlich an den Landesvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Zuvor ist der auszuschließenden Mitgliedsgewerkschaft oder dem auszuschließenden Mitgliedsverband Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats schriftlich zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses zu äußern (Anhörung). Der Ausschluss kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des Landesvorstandes die Anrufung des Gewerkschaftstages zulässig (§ 10 Abs. 5). Die Anrufung des Gewerkschaftstages ist schriftlich an die Landesleitung zu richten. Der Gewerkschaftstag entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Gewerkschaftstages ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft können die Einzelmitglieder des auszuschließenden Verbandes keine Rechte gegenüber dem SBB geltend machen.

Auf dem über den Ausschluss entscheidenden Gewerkschaftstag hat der auszuschließende Mitgliedsverband Stimmrecht.

(5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den SBB. Die ausgeschiedene Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des SBB.

§ 5 Antrags- und Beschwerderecht

Antrags- und Beschwerderecht stehen, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nur den Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbänden gemäß § 3 Abs. 1 zu, nicht auch deren Einzelmitgliedern.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbände gemäß § 3 Abs. 1 sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und insbesondere jede Beeinträchtigung der im Rahmen der Zielsetzung und Aufgaben des SBB liegenden Interessen anderer Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 1) oder des SBB zu vermeiden,
- b) die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, den obersten Landesbehörden und den Parteien laufend zu unterrichten und sie mit geeigneten Anregungen zu unterstützen,
- c) die Tagesordnung ihrer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin an die Landesleitung zur Information einzusenden,
- d) die Geschäftsberichte der Landesleitung unverzüglich zuzuleiten,

e) laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Fachzeitschriften und dergleichen in acht Exemplaren der Landesleitung zuzuleiten,

f) die vom Gewerkschaftstag des SBB oder vom Landesvorstand beschlossene Beitragsordnung zu beachten und die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 7 Aufgabenverteilung

(1) Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände vertreten die Belange ihrer Einzelmitglieder.

(2) Über die Gewährung von spezifischen Leistungen gegenüber ihren Einzelmitgliedern entscheiden die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach Maßgabe ihrer Satzung. Sie haben jedoch folgende Mindestleistungen sicherzustellen:

a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, politischen, rechtlichen, tariflichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,

b) Interessenvertretung des Einzelmitgliedes gegenüber seiner Dienstbehörde,

c) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung,

d) fortlaufende Unterrichtung über die Arbeit des SBB und der Mitgliedsvereinigung selbst durch geeignete Informationen.

(3) Dem SBB obliegt die Vertretung in allgemeinen Angelegenheiten grundsätzlicher Art.

(4) Der SBB unterstützt die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände bei der Gewährung der genannten Leistungen gegenüber den Einzelmitgliedern. Auf Antrag einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes übernimmt er die unter Abs. 2 genannten Leistungen. Soweit dem SBB hierdurch Kosten entstehen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, ist mit der Mitgliedsgewerkschaft oder dem Mitgliedsverband das Verhältnis der jeweiligen Kostenübernahme zu vereinbaren.

§ 8 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge an den SBB sind grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Nach Abstimmung mit der Landesleitung kann auch eine quartalsweise Zahlung erfolgen. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder jeder Mitgliedsgewerkschaft oder jedes Mitgliedsverbandes (§ 3 Abs. 1) am Ende des Vormonats bzw. bei quartalsweiser Zahlung die Durchschnittszahl der Mitglieder im Quartal.

(2) Die Beitragszahlung der Bundesverbände (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) richtet sich nach den Beschlüssen des DBB.

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 1) haben rückständige Beiträge nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang einer Mahnung zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt zwei Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

(4) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband mit der Beitragszahlung länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch den Landesvorstand festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft oder dem Mitgliedsverband mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband Beiträge für wesentlich weniger Mitglieder entrichtet, als bei ihr/ihm tatsächlich vorhanden sind.

(5) Hat die Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband seine Beiträge nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Frist des Abs. 1 trotz weiterer Anmahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen in vollem Umfang nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft im SBB. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsgewerkschaft oder dem Mitgliedsverband schriftlich mitzuteilen. Der DBB und ggfs. die Bundesorganisation der Mitgliedsgewerkschaft oder des Mitgliedsverbandes sind ebenfalls schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann Ausnahmen von Abs. 5 beschließen, wenn die Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband innerhalb der Frist des Abs. 5 schriftlich wichtige Gründe für die Nichtzahlung geltend macht und eine entsprechende Zahlungsvereinbarung zustande kommt und eingehalten wird.

§ 9 Organe

Organe des SBB sind:

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Landesvorstand
- c) die Landesleitung.

§ 10 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des SBB. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Landesleitung und den Delegierten. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.

(2) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, der Gewerkschaftstag erneut durchzuführen. Er ist spätestens vier Wochen vorher einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bis dahin bleibt die zuletzt gewählte Landesleitung im Amt.

(3) Auf Beschluss des Landesvorstandes, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden muss, tritt ein außerordentlicher Gewerkschaftstag zusammen.

(4) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Tag und Ort sind mindestens drei Monate vor der Tagung den Mitgliedern in der Mitgliederzeitung anzuzeigen. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag bekannt zu geben. Ist die Beschlussfähigkeit eines Gewerkschaftstages nicht gegeben, bedarf es zu dem dann folgenden Gewerkschaftstag (§ 10 Abs. 2 Satz 2) einer Anzeige im Sinne des Satzes 2 nicht. Alle sonstigen Fristen (z. B. nach §§ 10 Abs. 4 S. 3 und 10 Abs. 5 S. 3) gelten nicht. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten eine Woche vor dem neuen Gewerkschaftstag vorliegen. Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände geben ihre Delegierten umgehend dem SBB bekannt.

(5) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) und c)), von den Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden (§ 3 Abs. 1), von der SBB-Jugend, von der SBB-Frauenvertretung oder von den Kommissionen gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Tagung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des SBB sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des SBB,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Erteilung der verbandspolitischen Entlastung der Landesleitung,
- e) Wahl der Landesleitung auf die Dauer von fünf Jahren.
- f) Wahl von drei Kassenprüfern,
- g) Regelung der Beiträge, soweit nicht zwischen den Gewerkschaftstagen der Landesvorstand zuständig ist,
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden nach § 4 Abs. 4 Satz 4,
- j) Satzungsänderungen, Auflösung des SBB und Verwendung des Vermögens.

§ 12 Delegierte

(1) Die Delegierten werden von den Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden (§ 3 Abs. 1) benannt.

2) Jeder Mitgliedsgewerkschaft bzw. jedem Mitgliedsverband stehen zwei Delegierte zu. Haben sie mehr als 350 Mitglieder, erhalten sie ab dem 351 Mitglied für je weitere angefangene 350 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird der Durchschnitt der Mitglieder der letzten drei Kalendermonate vor der Anzeige nach § 10 Abs. 4 zugrunde gelegt, für die der Beitrag satzungsgemäß an den SBB entrichtet wurde. Bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sind die letzten drei Kalendermonate vor der Einberufung zu Grunde zu legen.

(3) Die Mitglieder der Landesleitung werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.

(4) Dem Gewerkschaftstag gehören als weitere stimmberechtigte Delegierte die Vorsitzende der SBB-Frauenvertretung, der Vorsitzende der SBB-Jugend, der Vorsitzende der SBB-Seniorenvertretung und die Vorsitzenden der Kommissionen an, soweit sie nicht selbst Mitglied der Landesleitung sind. Stellvertretung aus dem jeweiligen Gremium ist zulässig.

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und den Beisitzern.

(2) Der Landesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Landesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(3) Beisitzer sind:

a) die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) – c). Sie können sich vertreten lassen. Der Vertreter ist dem SBB für die Dauer der Wahlperiode der Landesleitung schriftlich zu benennen.

b) die Vorsitzende der SBB-Frauenvertretung, bei Verhinderung eine Stellvertreterin,

c) er Vorsitzende der SBB-Jugend, bei Verhinderung ein Mitglied der Landesjugendleitung,

d) der Vorsitzende der SBB-Seniorenvertretung, bei Verhinderung ein Stellvertreter,

e) die Vorsitzenden der Kommissionen, soweit den Vorsitz nicht ein Mitglied der Landesleitung innehat,

Die Stellvertreter zu b) bis d) sind dem SBB ebenfalls schriftlich zu benennen.

§ 14 Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über:

a) allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,

b) die Ergänzung der Landesleitung (§ 15 Abs. 5-7),

c) die Entlastung der Landesleitung für das vergangene Haushaltsjahr, die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,

d) die Änderung der Beitragsordnung zwischen den Gewerkschaftstagen. Dabei dürfen die Besoldungserhöhungen des Freistaates Sachsen nicht überschritten werden. Der Beschluss des Landesvorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

e) die Einstellung hauptamtlicher Kräfte, soweit diese nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind,

f) Grundsätze für die Anlage und die Verwaltung des Vermögens,

g) die Geschäftsordnung für den Landesvorstand und die Landesleitung. Er gibt der SBB-Frauenvertretung und der SBB-Seniorenvertretung auf deren Vorschlag sowie im Bedarfsfall den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung.

h) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Landesleitung, die Vorsitzenden der SBB-Jugend, der SBB-Frauenvertretung, der SBB-Seniorenvertretung und der Kommissionen. Er erlässt Richtlinien über die Höhe der Reisekostenvergütung und Sitzungsgelder,

i) das Ruhen der Rechte einer Mitgliedergewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes nach § 8 Abs. 4 und Ausnahmeregelungen nach § 8 Abs. 6,

j) die Bestimmung der Vertreter für den Gewerkschaftstag des DBB nach der Satzung des DBB,

k) die Wahl von Mitgliedern des Landesvorstandes in Einrichtungen, in denen der SBB offiziell vertreten ist,

l) Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,

m) die Bildung und ggfs. Auflösung der Kommissionen (§ 21). Er beruft deren Mitglieder und entscheidet, ob die Kommissionen ständig oder nicht ständig tätig sein sollen,

n) sonstige ihm auf Grund der Satzung übertragene Angelegenheiten.

(2) Dem Landesvorstand obliegt die Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Zusammenwirken mit der Landesleitung.

§ 15 Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus:

a) dem Landesvorsitzenden

b) sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden

c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der Tarifkommission ist,

d) dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme, sofern dieser nicht Landesvorsitzender oder stellvertretender Landesvorsitzender ist.

Die Amtszeit der Landesleitung endet mit Ablauf des auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Gewerkschaftstages.

(2) Der Landesvorsitzende darf nicht den leitenden Organen einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes (§ 3 Abs. 1) angehören.

(3) Die Vertretung des Landesvorsitzenden wird durch den Landesvorstand geregelt für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Der Landesvorsitzende ist Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung ist jeder der stellvertretenden Landesvorsitzenden sein Vertreter; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand als Nachfolger einen der vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ist ein solcher nicht mehr vorhanden, wählt der Landesvorstand den Nachfolger aus dem Kreis der von ihm gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(6) Ist keiner der stellvertretenden Landesvorsitzenden bereit, das Amt des Landesvorsitzenden zu übernehmen, wird der neue Landesvorsitzende aus dem Kreis der Beisitzer (§ 13 Abs. 3) gewählt.

(7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. b) wählt der Landesvorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Beisitzer nach § 13 Abs. 3. Scheidet der stellvertretende Landesvorsitzende nach § 15 Abs. 1 Buchst. c) aus, kann der Nachfolger auch aus dem Kreis der Mitglieder der Tarifkommission gewählt werden.

(8) Scheiden alle stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig aus, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzer die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Landesvorstandssitzung, in der die Landesleitung aus dem Mitgliederkreis des Landesvorstandes neu zu wählen ist. Für diese Zeit sind immer zwei geschäftsführende Mitglieder gemeinsam Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB.

(9) Die Amtszeit der vom Landesvorstand zugewählten Mitglieder der Landesleitung endet mit Ablauf des nächsten Gewerkschaftstages.

(10) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitzuzählen.

(11) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf. Sie gilt ab der Genehmigung sofort bis zur nächsten Änderung.

§ 16 Zuständigkeit der Landesleitung

(1) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des SBB. Sie führt die Verbandspolitik des SBB im Rahmen der Satzung und der vom Gewerkschaftstag sowie dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch und ist dafür verantwortlich.

(2) Die Landesleitung unterhält eine Landesgeschäftsstelle, für die sie eine Geschäftsanweisung erlässt.

(3) Personalmaßnahmen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind durch die Landesleitung zu beschließen. § 14 Abs. 1 Buchst. e) bleibt unberührt.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) – c)) sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit prüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 18 SBB-Jugend

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der Sächsischen Beamtenbund-Jugend (SBB-Jugend) zusammengefasst.

Für die Organisation der SBB-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der SBB-Jugend, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

(2) Die Lebensaltersgrenze für die Mitgliedschaft sowie das passive Wahlrecht werden in der Satzung für die SBB-Jugend Sachsen geregelt.

§ 19 SBB-Frauenvertretung

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen besteht eine Frauenvertretung im SBB.

§ 20 SBB-Seniorenvertretung

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Rentner und der Versorgungsempfänger besteht eine Seniorenvertretung im SBB.

(2) Jede Mitgliedsgewerkschaft oder jeder Mitgliedsverband im Sinne des § 3 Abs. 1 kann ein Mitglied in die SBB-Seniorenvertretung entsenden. Dieses ist dem SBB namentlich zu benennen.

(3) Die SBB-Seniorenvertretung konstituiert sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

§ 21 Kommissionen, Arbeitsgruppen

(1) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung ständige oder nichtständige Kommissionen bilden. Die Regelung des § 15 Abs. 1 Buchst. c) bleibt unberührt. Daneben kann die Landesleitung für temporäre Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Kommissionen oder Arbeitsgruppen sollen entsprechend ihrer Bedeutung aus mindestens drei und höchstens sieben, in Ausnahmefällen neun, Mitgliedern bestehen. Eine Mitgliedsgewerkschaft bzw. ein Mitgliedsverband kann nur je ein Mitglied entsenden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Mitglieder werden für Dauer der Amtszeit der Landesleitung vom Landesvorstand berufen bzw. nachberufen. Die Amtszeit der Mitglieder einer Kommission oder Arbeitsgruppe endet mit dem Beschluss des Landesvorstandes über eine neue Zusammensetzung nach dem jeweiligen Gewerkschaftstag.

(2) Die Landesleitung kann beschließen, dass die Leitung einer Kommission oder Arbeitsgruppe ein stellvertretender Landesvorsitzender innehat. Satz 1 gilt nicht für die Tarifkommission.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Änderung der Satzung des DBB oder verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages des DBB, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Landesvorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln. Er kann insoweit bis zum nächsten Gewerkschaftstag vorläufige Satzungsbestimmungen erlassen. Die Satzung ist vom nächsten Gewerkschaftstag zu ändern.

§ 23 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten von Mitgliedern des SBB untereinander oder zwischen Mitgliedern mit dem SBB werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Gewerkschaftstag zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

(2) Ein Schiedsverfahren ist erst nach Erschöpfung aller in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren zulässig.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen, Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Träger der wirtschaftlichen Angelegenheiten des SBB kann eine Beamtenwirtschafts-GmbH errichtet werden. Näheres beschließt der Landesvorstand.

(3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Wahlen werden geheim durchgeführt, soweit nicht nur ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl des Landesvorsitzenden wird in jedem Fall geheim durchgeführt. Dies gilt auch für die Wahl des stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. c).

(5) Erreicht bei der Wahl des Landesvorsitzenden kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Kandidieren mehr als zwei Bewerber im ersten Wahlgang und haben dabei die Bewerber ab Platz 2 und weitere die gleiche Stimmenzahl, findet zunächst zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei Stichwahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht der Tagungspräsident.

(6) Die sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. b) sind in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind die sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben dabei mehrere Kandidaten ab Platz 7 folgende sowie Kandidaten davor die gleiche Stimmenzahl, so findet unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stichwahl eine Pattsituation, so entscheidet das Los, das der Tagungspräsident zieht.

(7) Bei der Wahl des stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. c) ist Abs. 5 anzuwenden.

(8) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los. Das gilt nur, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(10) Bei Wahlen bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(11) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages nichts anderes bestimmen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten das beschließt.

(12) Einwände gegen Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Gewerkschaftstages schriftlich an die Landesleitung zu richten.

(13) Das Protokoll des Gewerkschaftstages ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Gewerkschaftstages spätestens einen Monat nach Ablauf des Gewerkschaftstages zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt widerspricht. Über Widersprüche entscheidet der Landesvorstand auf seiner nächsten Sitzung durch Beschluss endgültig. Das widersprechende stimmberechtigte Mitglied des Gewerkschaftstages ist über den Beschluss des Landesvorstandes zu unterrichten.

§ 25 Haftung

Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter haften im Innenverhältnis gegenüber dem SBB nur, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

§ 26 Auflösung des SBB

(1) Die Auflösung des SBB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des Vermögens des SBB.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist vom VI. Gewerkschaftstag des SBB in Dresden am 26.04.2013 beschlossen worden. Sie tritt am 01.05.2013 in Kraft.